Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. =

Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des

géomètres concordataires

Band: 5 (1907)

Heft: 11

Buchbesprechung: Litteratur

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein altes Grundbuch der Karthause Ittingen.

Eine kleine Herbstexkursion führte die VI. Geometerklasse nach Warth bei Frauenfeld, wo ein gewaltiger, in Schweinsleder und Holzdeckeln gebundener Foliant aus der Mitte des 18. Jahrhunderts über die Grundbuchführung der damaligen Zeit Aufschluß gibt.

In erster Linie sind die Erwerbstitel, wo solche vorhanden, wörtlich aufgeführt, wo sie verloren gegangen, durch alte mit Jahrzahl und dem Wappen des Klosters versehene Marchsteine als Zeugen für die Eigentumsberechtigung belegt.

Dann folgen die Marchbeschreibungen; für jeden einzelnen Stein möglichst detailliert mit der Entfernung zum nächstfolgenden in Ittinger Feldschuh.

Das 3. Kapitel enthält alle Rechte und Dienstbarkeiten in breit gehaltenen Ausführungen.

Der Hauptreiz des Buches aber liegt in den Plänen, welche für eine größere Anzahl von Grundstücken vorhanden sind. Die Ausführung muß für jene Zeit als eine recht sorgfältige bezeichnet werden. Die Vergleichung der eingeschriebenen Marchdistanzen ergibt bis auf kleine Abweichungen ein konstantes Verjüngungsverhältnis. Das merkwürdigste ist aber das Quadratnetz, das auf allen Plänen eingezeichnet ist. Sollten die Karthäuser von Ittingen schon die Triangulation gekannt und die Lage der einzelnen Punkte durch Koordinaten ausgedrückt haben?

Der Maßstab der Zeichnung ist leider nicht angegeben, durch Vergleichung ergab er sich indessen zu 1:2000, woraus im weitern zu schließen ist, daß das-Ittinger Feldmaß dezimal geteilt war.

Die Pläne werden noch heute bei Marchfeststellungen beigezogen und leisten nach der Aussage von Kollege Eigenmann wertvolle Dienste.

St.

Litteratur.

Die Fixpunkte des schweiz. Präzisionsnivellements. Lieferung 17, herausgegeben durch die Abteilung für Landestopographie des schweiz. Militärdepartements, enthält in bekannter Anordnung und Ausstattung die Linien Reichenau-Oberalp-Andermatt-Gotthard-Bellinzona-Chiasso, Bellinzona-Brissago und die Simplonroute.

Sodann ist von der Abteilung für Landestopographie bearbeitet und herausgegeben worden eine Mitteilung der Veränderungen, welche an Nivellementspunkten vorgenommen

worden und zur Kenntnis der Abteilung für Landestopographie gelangt sind. Verzeichnis Nr. IV. betreffend die Lieferungen 1—17.

Das Verzeichnis ist so eingerichtet, daß für jede Punktgruppe der betreffende Abschnitt herausgeschnitten und nach Möglichkeit über die früheren Angaben geklebt werden kann.

Das Verzeichnis enthält namentlich diejenigen Punkte, welche durch die Anlage oder Veränderung von Bahnbauten beseitigt und durch neue ersetzt werden mußten, zweites Geleise Winterthur-Romanshorn, Landwasserroute, Tiefenkastel-Thusis, sodann die veränderten Punkte mit den typischen Zeichen über die Natur der Veränderung, die zerstörten oder nicht mehr benützbaren Punkte.

Text, Figuren und Format entsprechen denjenigen der Lieferungen, die Mitteilungen sind nur auf einer Seite bedruckt, so daß alle Veränderungen leicht in die betreffenden Lieferungen eingefügt werden können.

Diese Nachführungen sind von hohem Werte, sie erhalten unser schweiz. Präzisionsnivellement im Stande der Gebrauchsfähigkeit. Unsern Lesern erlauben wir uns die in der Einleitung jeder Lieferung enthaltene Mahnung hier ins Gedächtnis zu rufen: "Die Abteilung für Landestopographie ersucht dringend alle Interessierten, Beschädigungen von Fixpunkten oder deren allfällige Versetzung infolge baulicher Veränderungen — und wären dieselben auch scheinbar unbedeutend — ihr möglichst rasch zur Kenntnis zu bringen, damit Ersatz oder Neubestimmung derselben angeordnet werden kann und hiemit das schweiz. Höhennetz allen den Anforderungen entspricht, die man an derartige Messungen zu stellen berechtigt ist."

Tagegelder- u. Gebührenordnung für die Ausführung der Arbeiten geprüfter Landmesser u. Geometer.

Festgestellt von der 23. Hauptversammlung des Deutschen Geometer-Vereins zu Düsseldorf am 21. Juli 1902.

Beschluß:

- 1. Den geprüften Landmessern, Vermessungs-Ingenieuren und Geometer wird empfohlen, für von ihnen ausgeführte Ingenieurarbeiten die Bestimmungen der am 1. Januar 1901 in Kraft getretenen Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure gleichmäßig zur Anwendung zu bringen.
- 2. Für eigentliche Landmesserarbeiten werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, unter der Voraussetzung einer wenigstens 3jährigen Praxis nach abgelegtem Staatsexamen und der Anwendung zweckentsprechender Instrumente folgende Gebührensätze als angemessen bezeichnet.